

Verkäufer haftet für Angaben des Maklers

Wer eine Wohnung unter Einschaltung eines Maklers verkauft, sollte streng auf dessen Seriosität achten: Der Verkäufer haftet für unvollständige und fehlerhafte Angaben des Maklers so, als habe er sie selbst gemacht. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm hervor (Az.: 22 U 156/01), wie die in Köln erscheinende „Monatsschrift für Deutsches Recht“ (Heft 18/2002) berichtet.

Das Gericht gab damit der Schadensersatzklage eines Ehepaares statt. Die Kläger hatten zwei Eigentumswohnungen gekauft und bei den Vertragsverhandlungen den beauftragten Makler gefragt, ob auch ein Durchbruch zwischen beiden Wohnungen möglich sei. Der Makler bejahte dies ohne Einschränkungen. Tatsächlich allerdings bedarf ein Mauerdurchbruch der Zustimmung aller Eigentümer im Haus. Diese verweigerten in diesem Fall die Zustimmung. Die Kläger verkauften schließlich die Wohnungen mit hohem Verlust. Für diesen Verlust muss nach Meinung der Richter der ursprüngliche Eigentümer aufkommen. Schließlich habe er dem Makler alle wesentlichen Vertragsverhandlungen überlassen. Daher müsse er sich dessen Fehlverhalten rechtlich zurechnen lassen. (dpa)